



Ihre Experten für
Garten & Landschaft



Unser Garten –
ein Ort für gesundes Wachstum.

2-facher Steuer-Bonus für Ihren Garten

Die Steuervergünstigungen bei Inanspruchnahme handwerklicher Dienstleistungen wie z.B. Gartenumgestaltungs- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen sind im Jahr 2009 nochmals ausgeweitet worden. Im Jahr 2011 entschied der Bundesfinanzhof, dass diese Steuervergünstigungen auch für die Neuanlage von Gärten in Anspruch genommen werden können:

Diese Arbeiten können aktuell mit 20% von maximal 6.000 € – also 1.200 € - steuerlich in Ansatz gebracht werden (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Unabhängig davon können haushaltsnahe Dienstleistungen zu denen z.B. die Gartenpflege gehört –seit dem Jahr 2009 mit 20% von maximal 20.000 €(= 4.000 €) steuermindernd berücksichtigt werden (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).



Beispiel 1: Gartenpflege

Steuerliche Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen:

Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistungen für Gehölzschnitt, Rasenpflege und Pflege der Pflanzflächen beinhaltet nur Lohnkosten.

Er rechnet netto 1 980 € ab. Einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 19% ergeben sich 2.356,20 €.

20% Steuerbonus entsprechen 471,24 €, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert:

Lohnkosten	1980,00 €
+ 19% MwSt.	376,20 €
Summe brutto	2356,20 €

20% Steuerbonus = 471,24 €

Beispiel 2: Gartenumgestaltung/Gartenneugestaltung

Ihr Landschaftsgärtner gestaltet Ihren Vorgarten und Eingangsbereich und berechnet Ihnen netto 7.900 €.

Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten soll in diesem Beispiel 4.900 € betragen. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich dann Lohnkosten (brutto) in Höhe von 5.831 €.

Ihr Steuerbonus (20%) beträgt damit 1 166,20 € und Sie hätten in diesem Beispiel den maximalen Steuerbonus von 1.200 € annähernd ausgeschöpft:

Rechnungsbetrag netto	7.900 €
davon anrechenbare Lohnkosten	4.900 €
+ 19% MwSt.	931 €
Summe Lohnkosten brutto	5.831 €

20% Steuerbonus = 1.166,20 €

Wenn Sie sowohl die im Beispiel 1 als auch die im Beispiel 2 aufgeführten Arbeiten in Auftrag gegeben hätten, könnten Sie mit einem Steuerbonus von

1.166,20 € + 471,24 € = **1.637,44 €** rechnen.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur Rechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen ist.
- In der Rechnung sind die Lohnkosten getrennt auszuweisen. Nur ausgewiesene Lohn-, Fahrt und Maschinenkosten werden angerechnet – nicht Materialkosten!
- Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden,
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Mitgliedsbetriebe des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuerbonus nutzen können.

Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an! Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
Nordrhein-Westfalen e.V.
Sühlstr. 6, 46117 Oberhausen
Tel: 02 08 – 84 83 00
info@galabau-nrw.de
www.galabau-nrw.de